

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

N^o 124

Montag, den 22. Oktober

1917

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. S. 1065. — Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Koffhäuten. S. 1074. — Schulfeier am 25. Oktober aus Anlaß des günstigen Ergebnisses der 7. Kriegsanleihe. S. 1082.

Bekanntmachung

Nr. L. 888/7. 17. R. R. N.,

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder. Vom 20. Oktober 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603, 1916 S. 183 und 1917 S. 253)*), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)**) sowie der Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist

über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)*) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung**) betroffen wird Leder jeder Herkunft, unabhängig von seiner Benennung und unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung wird Leder, das aus Häuten und Fellen hergestellt ist, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers und der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

**) Auf die Bestimmungen unter § 9 der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17 R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Roshäuten wird hingewiesen.

darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

- b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder aus Großviehhäuten in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

- (a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben, Häuten, Kernstücken, Halsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwölf vom Hundert überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4×4 cm, höchstens ein Rechteck von 24×32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf beim Verkauf letzter Hand z. B. der Ausschnitt aus dem Kernstück von Rindsohlleder der Wertklasse A, Sortiment II, nicht mehr als 8,15 Mark für das Kilogramm kosten. Ausschnitte aus Kernstücken von Rindsohlleder der Wertklasse B, Sortiment III, dürfen nicht mehr als 9,87 Mark, Ausschnitte solchen Leders aus dem Hals nicht mehr als 5,92 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen aus Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark bei dem einzelnen Verkauf an einen Kunden.

§ 3.

Grundpreise für Leder.

Gfde. Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Wertklassen			e. Bedeutung der Zahlen unter d
				A	B	C	
1 a	Sohlleder, Bacheleder, Brandsohlleder	in allen Stärken	ganze oder halbe Häute	7,40	6,75	6,00	
1 b	aus beschlagnahmten Häuten und		Kernstücke	9,50	8,75	8,00	
1 c	Fellen aller Art mit Ausnahme von		Hälfe	5,80	5,25	4,50	
1 d	Rosshäuten		Flanten	4,80	4,25	3,50	
2 a	Rosß-Sohlleder, Bacheleder Brand-	" " "	Schilder mit Klauen	6,25	5,25	—	
2 b	sohlleder		Kernstücke	7,00	6,25	—	
3	Fahlleder pflanzlicher Gerbung, auch	" " "	ganze oder halbe Häute	11,50	10,75	9,00	Markt für 1 kg Nettogewicht
4	Maßfalkbieder im Gewicht von über		ganze oder halbe Häute	11,00	10,25	8,50	
5 a	Rosß-Oberleder pflanzlicher Gerbung .	3 mm und mehr		9,00	8,25	7,50	
5 b	Blankleder, ungespalten mit mindestens						
6	5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm		9,25	8,50	7,75	
7 a	Blankleder, ungespalten mit mindestens						
7 b	5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 2,5—3 mm	ganze oder halbe Häute	10,50	9,75	—	
8 a	Blankleder, gespalten*), mit mindestens						
8 b	5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 2—2,5 "		12,00	11,25	—	Markt für 1 qm Maschinenmaß
8 c	Blankleder, gespalten*), mit mindestens						
9 a	5, und höchstens 10 v. H. Fettgehalt	" 1,5—2 "		18,50	15,50	—	
9 b	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,						
9 c	mit mindestens 6 und höchstens	—	Kernstücke, kurz geschnitten	11,00	10,25	9,50	
10	10 v. H. Fettgehalt						
11 a	Treibriemenleder pflanzlicher Gerbung,	—	Kernstücke, lang geschnitten	10,00	9,25	8,50	
11 b	mit mindestens 6 und höchstens						
11 c	10 v. H. Fettgehalt	—	Schultern	8,00	7,00	6,00	
12	Treibriemenleder, reine Chromgerbung,						
13	mit mindestens 6 und höchstens	—					
14 a	15 v. H. Fettgehalt						
14 b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung,	—	Kernstücke, kurz geschnitten	13,00	12,00	11,00	Markt für 1 kg Nettogewicht
14 c	mit mindestens 6 und höchstens						
15 a	15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke, lang geschnitten	12,00	11,00	10,00	
15 b	Treibriemenleder, reine Chromgerbung,						
15 c	mit mindestens 6 und höchstens	—	Schultern	9,00	8,00	7,00	
16 a	15 v. H. Fettgehalt						
16 b	Gleitschuhleder, reine Chromgerbung	—	Kernstück, kurz geschnitten	14,50	—	—	
16 c	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brand-						
17 a	sohlen	in allen Stärken	ganze oder halbe Spalte	4,00	3,50	3,00	
17 b	Zugerichtete Spalte für Schuhoberleder						
17 c	Spalte als Futterleder	2,5 mm u. darüber	Kernstücke	5,00	4,25	3,50	
18 a	Transparentleder						
18 b	Transparentleder	unter 2,5 mm	Hälfe und Seiten	3,50	3,00	2,00	
18 c	Transparentleder						
19 a	Transparentspalte	—	ganze oder halbe Spalte	12,00	10,00	8,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß
19 b	Transparentspalte						
19 c	Transparentspalte	—	Kernstücke	7,00	6,00	5,00	
20 a	Chromrind-Oberleder jeder Art ein-						
20 b	schließlich Maßfalkbieder über 1,7 qm	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	16,00	15,00	13,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß
20 c	je Fell messend, schwarz						

*) Gespaltenes Blankleder muß im Kernstück überall eine gleichmäßige Stärke aufweisen, die sich in den Grenzen der angegebenen Millimetermaße bewegt. Die Stärke ist im Kern zu messen. Die Stärke der Abfälle, Seiten, Köpfe usw. darf nicht größer sein als die Stärke des Kerns.

Größe, Nr.	a.	b.	c.	d.				e.
	Art	Dicke	Form	Wertklassen			Bedeutung der Zahlen unter d	
				I	II	III		
16b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	mindestens 2 mm	ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	15,00	Markt für 1 qm Maschinenmaß	
17a	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, schwarz	unter 2 mm	" " " "	14,50	13,50	12,00		
17b	Chromrind-Oberleder jeder Art einschließlich Mastkalbleder über 1,7 qm je Fell messend, farbig, auch feldgrau (ohne Lackaufstrich)	" 2 "	" " " "	16,50	15,50	14,00		
18	Chrom-Kalbleder jeder Art, auch Bekleidungsleder, schwarz	in allen Stärken	ganze Felle	17,50	16,50	15,00		
				Sorte				
				I	II	III	IV	
19	Kalbleder pflanzlicher Gerbung a) 1,75 bis 3,50 kg je Fell wiegend b) weniger als 1,75 kg je Fell wiegend	—	ganze Felle	14,00 15,00	13,25 14,25	11,00 12,00	9,00 9,00	Markt für 1 kg Nettogewicht
20	Kalbleder für Futter- und Einsatzzwecke	—	" "	17,50	16,50	15,00	12,00	
21	Chromroß-Oberleder (Vog- und Chevreau-Zurichtung)	—	ganze oder halbe Häute	12,75	11,75	9,75	—	Markt für 1 qm Maschinenmaß
22a	Schafleder, alauugar, weiß	—	ganze Felle	10,00	8,50	7,00	—	
22b	gefärbt	—	" "	13,00	11,50	10,00	—	
23a	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, ungefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00	—	
23b	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" "	14,00	11,00	9,00	—	
23c	Schafleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung farbig	—	" "	16,00	14,00	12,00	—	
24a	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung ungefärbt	—	" "	12,50	10,00	8,00	—	
24b	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, schwarz	—	" "	15,00	12,00	10,00	—	
24c	Schafleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung, farbig	—	" "	17,00	14,00	12,00	—	
25	Ziegenleder jeder Gerbart, schwarz	—	" "	19,00	15,00	13,00	8,00	
26a	Kaninleder, lohgar oder anderer pflanzlicher Gerbung	—	" "	11,00	9,00	7,00	—	
26b	Kaninleder, chromgar oder anderer mineralischer Gerbung, schwarz	—	" "	12,00	10,00	8,00	—	
26c	Portefeuilleleder aus Kaninfellen	—	" "	16,50	13,50	11,50	—	
				Sorte				
				I	II	III	IV	Schuß
27	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Reh-, Renntier- und Gemsefellen jeder Gerbart	—	" "	16,00	13,00	11,00	7,—	3,—
28	Bekleidungsleder und Schuhoberleder aus Hirsch- und Elentierfellen jeder Gerbart:	—	" "	14,00	12,00	10,00	6,—	3,—
	a) Felle bis 1 qm Größe	—	" "	13,00	11,00	9,00	5,—	3,—
29	Röh- und Bänderriemenleder aus Schweinshäuten	—	ganze Häute	8,00	7,50	7,00	—	—

1. Einreihung in die Wertklassen.

Die Lederarten der laufenden Nummer 1 bis 8c einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Wertklassen und diese wieder in Sortimente.

Die Einteilung des Leders in Wertklassen betrifft die Bewertung des Leders nach Gerbung und allgemeiner Bearbeitung.

Wertklasse A umfaßt nur Leder, dessen Gerbung, Zurichtung, Trocknung und allgemeine Beschaffenheit zu keinen wesentlichen sachmännischen Beanstandungen Anlaß bietet. Leder, das diesen Anforderungen nicht entspricht, fällt unter die Wertklassen B oder C.

Wertklasse B umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A bereits nicht unwesentliche Mängel aufweist, z. B. unvollständige oder sonst fehlerhafte Gerbung oder mangelhafte Bearbeitung oder Zurichtung.

Wertklasse C umfaßt Leder, das gegenüber den Anforderungen an Leder der Wertklasse A grobe Mängel aufweist, die es für die Verwendung auf seinem hauptsächlichsten Verwendungsgebiet als nicht geeignet erscheinen lassen, aber noch seine Verwendung zur Anfertigung oder Ausbesserung bestimmter einzelner Gegenstände aus Leder gestatten.

Leder, das seiner Beschaffenheit nach nicht mehr unter die Wertklasse C zu rechnen ist, muß entsprechend niedriger bewertet werden.

Der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bleibt es vorbehalten, Richtlinien zu veröffentlichen, aus denen weitere Einzelheiten für die Einreihung des Leders in die Wertklassen sich ergeben.

Mängel der Rohware, wie Schnitte, Engerlinge, Faulstellen u. dgl. sowie vereinzelte, örtliche Beschädigung des Leders sind ohne Einfluß auf die Einreihung in die Wertklasse. Sie bedingen die Einteilung des Leders in die Sortimente.

Sortiment I umfaßt nur Leder aus fehlerfreier Rohware, das außerdem keine oder nur ganz unerhebliche örtliche Beschädigungen aufweist.

Sortiment II umfaßt Leder mit leichteren,

Sortiment III Leder mit starken Beschädigungen.

Es vermindert sich der Grundpreis
für Sortiment II (leichtere Beschädigungen)

um 5 v. H. bei den unter Iste. Nr. 3 und 4,

um 3 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten;

für Sortiment III (starke Beschädigungen)

um 10 v. H. bei den unter Iste. Nr. 3 und 4,

um 6 v. H. bei den übrigen in Wertklassen eingeteilten Lederarten.

Bei der Berechnung ist von der Wertklasse auszugehen, in die das betreffende Stück gehört.

2. Einreihung in die Sorten.

Die Lederarten der laufenden Nummern 9a bis 29 einschließlich der Preistafel werden eingeteilt in Sorten.

Die Einteilung des Leders in Sorten betrifft die handelsübliche Abstufung in der Bewertung des Leders nach seiner Gesamtbeschaffenheit.

3. Sonderklasse.

- a) Bei lohlgarem Sohlleder und Vacheleder der laufenden Nummern 1a bis 1d einschließlich der Preistafel darf von den Herstellern ein Grundpreis berechnet werden, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder, abgesehen von der Gerbdauer, nachweislich nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist (Sonderklasse).

Als Gerbdauer des Leders gilt die Zeit, in welcher sich das Leder in gerbstoffhaltigen Brühen (Farben), Versenken und Gruben befunden hat. Das Sohlleder darf nur auf kaltem Wege hergestellt sein. Die Gerbdauer muß bei Sohlleder mindestens 12 Monate, bei Vacheleder mindestens 7 Monate betragen.

Der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber behält sich vor, Herstellern von Leder, das als „Sonderklasse“ geliefert worden ist, jedoch hinsichtlich seiner Beschaffenheit den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, das Recht zu entziehen, Leder zu dem Preise der Sonderklasse zu berechnen.

- b) Bei Leder der laufenden Nummern 2a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 10 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte und, abgesehen von der Gerbdauer, nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Bei Leder der laufenden Nummern 1a bis 8c einschließlich der Preistafel kann den Herstellern gestattet werden, einen Grundpreis zu berechnen, der den in der Preistafel für Wertklasse A festgesetzten um 5 v. H. überschreitet, sofern das Leder von ungewöhnlicher Güte ist — auch wenn es nach einem anderen Verfahren als nach den Friedensvorschriften der Heeresverwaltung hergestellt ist.

Anträge sind zu richten an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12. Die Vorprüfung der Anträge erfolgt durch die Gutachterkommission für Lederhöchstpreise im Benehmen mit dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

4. Grundpreis für Leder ohne Kopf.

Für Leder aus Großviehhäuten (§ 1a der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A.) ohne Kopf (mit Ausnahme von Spalten), das in Form ganzer oder halber Häute geliefert wird, erhöht sich der in der Preistafel für ganze oder halbe Häute angegebene Grundpreis um 5 v. H.

Bei Berechnung der für den Verkauf im Ausschnitt gemäß § 2 zulässigen Preise bleibt dieser Zuschlag jedoch außer Betracht; der Preis des Ausschnitts ist also für Leder aus köpfigen und unköpfigen Häuten gleich.

5. Preisberechnung für zerlegte Stücke.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b, und unter Ziffer 3, Buchstabe b, behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Für Lederabfälle, die von der Ersatzsohlengesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 8, übernommen werden, setzt diese Gesellschaft den Preis fest (Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlen-schonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen vom 4. Januar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 10).

6. Bezeichnung der Ware.

Alles Leder in Form ganzer oder halber Häute oder in Form von Kernstücken, Hälften oder Flanken, bei Roßleder in Form von Hälften oder Schildern darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Hersteller nur zur Ablieferung gelangen, sofern es vom Hersteller mit seiner Firma, dem Buchstaben der Wertklasse und der Nummer des Sortiments durch Stempeldruck oder in unverlöschlicher Schrift gekennzeichnet ist.

Leder der Sonderklasse muß anstatt des Buchstabens der Wertklasse den Vermerk „Sonderklasse“ tragen.

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Maßgebend ist das Gewicht des Leders in einem Zustande, in welchem Oberleder bis zum dritten Tage, anderes Leder bis zum achten Tage nach Eingang beim Empfänger bei normaler Aufbewahrung nichts an Gewicht verliert. Bei den Arten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung nach Quadratmeter-Maschinenmaß (dem tatsächlichen Flächenmaß in Quadratmeter zu erfolgen. Aus der Rechnung muß die Art (Iste. Nummer der Preistafel), die Wertklasse, das Sortiment oder die Sorte ersichtlich sein.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachtrocknung bei 10 bis 15°C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung nach dem Verkauf, und bei den Preisen gemäß § 2 Ziffer 1, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

d) Für Verpackung in Rechnung gestellte Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder gutzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückschickt.

e) Vermittelungsgebühren (Provision für Kommissionäre und Agenten) dürfen nur insoweit auf den Verkaufspreis angerechnet werden, als der nach §§ 2 und 3 zulässige Höchstpreis hierdurch nicht überschritten wird.

f) Die Höchstpreise gelten für Zahlung bei Empfang. Wird der Höchstpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Alles Leder jeder Form (auch Abfälle) ist, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befindet, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

b) Die Veräußerung und Ablieferung ist nur erlaubt

1. auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungsamtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 5,*)
2. auf Grund schriftlicher Anweisung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes, sofern es sich um Lieferung von Leder an Dienststellen der Kaiserlichen Marine oder an die Marine-Gerbervereinigung handelt,
3. auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines unter den in diesem angegebenen Bedingungen und mit der Maßgabe, daß die von der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123 a, erlassenen Bestimmungen befolgt werden.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei für den Bedarf ihrer Angestellten in jedem Kalendervierteljahr halb soviel Kilo-

*) Anweisungen gemäß Buchstabe b Ziffer 1 werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

gramm selbsthergestelltes Leder nach eigener Wahl entnehmen, als die Anzahl der im voraus-
gegangenen Vierteljahr wöchentlich im Durchschnitt beschäftigten Arbeiter, unter Hinzurechnung der
Werksbeamten, betrug. Zu dieser Entnahme bedarf es keiner besonderen Freigabe.*)

f) d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen
ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und bei den in der
Preistafel (§ 3) nicht aufgeführten Lederarten jeder Form (auch Abfällen) die Preisberechnung gemäß
den in dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften in der Art erfolgt, daß an Stelle der im § 3
aufgeführten Grundpreise die von der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise als angemessen be-
zeichneten und veröffentlichten Grundpreise treten und die so berechneten Preise nicht überschritten werden.

c) Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande
innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung sowie für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigten Verkäufe der Kriegsleder-Aktiengesellschaft.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres-
oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge
erloschen.

Anträge auf Freigabe sind von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders
auf den bei dem Lederzuweisungsamt erhältlichen Vordrucken zu stellen.

§ 6.

Eingeführtes Leder.

Eingeführtes Leder (auch Lederabfälle) ist mit Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlag-
nahmt und unterliegt der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt, Berlin W 9, Budapester Straße 5,
von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb 5 Tage nach Eingang der Ware
bei ihm oder seinem Lagerhalter.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung zu gewärtigen.

§ 8.

Lagerbuchführung.

a) Wer beschlagnahmtes Leder in Gewahrsam hat**), hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem
der Bestand und jede Veränderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

b) Über das gemäß § 5 Buchstabe c dieser Bekanntmachung entnommene Leder sowie über
die gemäß § 4 Ziffer III der Bekanntmachung Nr. L. 111/7. 17. R. R. U. zur Gerbung in Lohn
angenommenen Häute und das daraus hergestellte Leder hat jede zum Verteilungsplan der Kriegs-
leder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei ein besonderes Buch zu führen.

c) Jeder gemäß § 6 Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldescheinen entsprechend zu
führen, aus dem jede Änderung des Vorrates ersichtlich sein muß.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen und Anträge sind, sofern sie sich auf die in §§ 5, 6 und 8 enthaltenen Be-
stimmungen beziehen, an das Lederzuweisungsamt in Berlin W 9, Budapester Straße 5, Anfragen

*) Auf § 8 b wird verwiesen.

**) Also auch jeder Gerber.

und Anträge von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen, an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Bekanntmachung vom 5. August 1916 Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. U. wie die Nachtragsbekanntmachung vom 1. April 1917 Nr. L. 888/3 17. R. R. U. außer Kraft.

Münster, den 14. Oktober 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Fhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic R Nr. 55700.

Bekanntmachung

Nr. L. 111/7. 17. R. R. U.,

**betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von
rohen Großviehhäuten und Roshäuten.**

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegs-

bedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 kg Brüngewicht an aufwärts;
- b) alle Kopfhäute, Ponyhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Mauleselhäute jeder Größe und Herkunft;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Stappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenem Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

- a) Von einem Schlächter ^{***)} an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler) oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler †);
- b) von einem Händler (Sammler) an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);
- c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);
- e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);
- f) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D innegehalten werden:

A. Buchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute und Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abdeckereien: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Rohhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse ††), das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grün-gewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

^{***)} Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladeplätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

††) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. V., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten.

2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferer und Empfänger der Ware, Tag der Einkieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6 c) und Mängel; außerdem bei Roßhäuten usw. (§ 1 b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse††), das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

- a) Von einem Schlächter:
 - an eine nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder
 - an einen nicht mehr als 50 km vom Schlachtort entfernt ansässigen Händler (Sammler) oder
 - an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;
- b) von einem Händler (Sammler):
 - an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;
- c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;
- d) von den Verladeplätzen nach den Gerbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

- a) Bei Sendungen vom Schlächter:
 - unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gesalzen oder getrocknet wird*), innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;
- b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):
 - spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:
 - wie unter b);
- d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:
 - eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

*) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gesalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. U. § 3 Anmerkung).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

- a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbands zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verbands angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelten Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.
- b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreiundzwanzigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.**)
- c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechsundzwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldeten Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.
- d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jedes Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfundzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Gerberei, abzusenden.
- e. Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

§ 11. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf zur Eingerbung durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

Anmerkung: Gerbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugeteilt erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzusenden, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugeteilte Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Notschlachtungen stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Gerbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8 b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des

**) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Übersreibungen und Gewichtslisten in Teilsendungen jeweils sogleich nach Fertigstellung absenden, also nicht mit der Übersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktien-gesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktien-gesellschaft in Berlin W 9 Budapesterstr. 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

- a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Zange (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.
- b) Großviehhäute sollen fleischfrei ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Kieten, Zehen) sind zu entfernen.
Roßhäute usw. (§ 1 b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfüßig (die Füße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgegeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.
- c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten usw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverlöschlicher Schrift (durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.
- d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gesalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.
- e) Bei Roßhäuten usw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerzten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.
- f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose **) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester

**) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrucke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die Verarbeitung und Zurichtung***) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.
- c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstücks notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalkspalten oder lohlgaren Spalten an andere Gerbereien oder an Zurichtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. fertigzumachen.
- d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.
- e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder

) Auf die Bekanntmachung betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, Nr. Ch. II, 588/10 15 R. R. A., wird hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst fachgemäß zuzurichten, können gemäß §. 12 eine Ausnahmegewilligung beantragen.

der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) **Beschlagnahme und Meldepflicht.**

Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vgl. § 12.

b) **Lagerbuchführung.**

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) **Behandlung des Gefälles.**

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist strafbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Fresserfelle

von 10 kg Grüngewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. U. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, außer Kraft gesetzt.

Münster, den 16. Oktober 1917.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General

Frhr. von Sahl,

General der Infanterie.

Ie R. Nr. 56100 a.

Wegen des günstigen Ergebnisses der 7. Kriegsanleihe ordnen wir hierdurch eine Schulfeier an, die mit der Feier des Geburtstags Ihrer Hoheit der Fürstin am 25. d. Mts. zu verbinden ist. 

Nach der Feier fällt der Unterricht aus.

Detmold, den 22. Oktober 1917.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Pustluchen